

3.4.2 Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen seiner Supervision durch externe Dritte

Gemäß §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 27.10.1999 folgende Gebührensatzung erlassen:

(Erste Satzung zur Änderung vom 19.12.2001, am 01.01.2002 in Kraft getreten)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald bietet die Beratungsleistung der Supervision an. Supervision ist eine Beratungsmethode, die zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der beruflichen Arbeit eingesetzt wird und sich dabei auf psychische, soziale und institutionelle Faktoren bezieht. Die Supervision hat Szenen, Probleme und Konflikte aus dem beruflichen Alltag zum Gegenstand.
- (2) Diese Beratungsleistung wird öffentlich-rechtlichen und freien Trägern der Jugendhilfe in Form von Einzel-, Gruppen und Teamsupervisionen nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision in Beratungseinheiten nach Abschluss eines entsprechenden Supervisionskontraktes gewährt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Beratungsleistung der Supervision werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe, Beratungseinheit und Ausfallgebühr

- (1) Die Gebühr einer Beratungsdienstleistung wird auf 28,75 Euro festgelegt. In dieser Gebühr ist die Vor- und Nachbereitungszeit, welche ein einmaliges Anbahnungsgespräch von 45 Minuten umfasst sowie die Zeit für ein Auswertungsgespräch enthalten.
- (2) Die Dauer einer Beratungseinheit beträgt 60 Minuten.
- (3) Für den Fall, dass der/die Supervisand/en den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können und zuvor keine Vereinbarung eines Ausweichtermins erfolgte, wird eine Ausfallgebühr in Höhe einer Gebühr für eine Beratungseinheit nach Absatz 1 erhoben. Ist der/die SupervisorIn verhindert den Supervisionstermin wahrzunehmen, ist dieser nachzuholen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Träger der Jugendhilfe, dessen Mitarbeiter die Supervisionsleistung in Anspruch genommen haben.

§ 4

Erstattung von Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Supervisionsleistung stehen, sind neben den Gebühren zu erstatten. Zu erstatten sind insbesondere die im Einzelfall besonders hohen Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Supervisionskontraktes.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Abschluss der Supervisionsleistung per Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Die Gebühren- und Auslagenschuld ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1999 in Kraft.